

Gebührensatzung zur Sondernutzung an den Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Stadt Dömitz (Sondernutzungsgebührensatzung)

Fundstelle: durch Aushang in der Zeit vom 04.07.2001 bis 20.07.2001

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. S. 29), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBl. S. 360), in Verbindung mit §§ 2,4,6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 01.06.1993, bewilligt durch das Gesetz vom 04.11.1993 (GVOBl. S. 916) und der Satzung über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Dömitz vom 26.04.2001 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Dömitz folgende **Gebührensatzung** beschlossen:

§ 1 – Gebührenpflicht

- (1) Für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung (Sondernutzung) der öffentlichen Straßen, die in der Baulast der Stadt Dömitz stehen, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und der Gebührenverzeichnisse (Anlagen 1 und 2 der Satzung) erhoben. Dies gilt jedoch nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen, die Bestandteile dieser Satzung sind, gemäß öffentlichem Recht nach bürgerlich-rechtlichen Vorschriften richtet.
- (2) Eine Sondernutzung ist auch dann gebührenpflichtig, wenn sie einer Erlaubnis nach den besonderen Bestimmungen des Straßenrechts nicht bedarf.

§ 2 – Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist:
 - a) der Erlaubnisnehmer,
 - b) der Ausübende einer Sondernutzung.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 – Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Innerhalb der Rahmensätze des Gebührenverzeichnisses bemisst sich die Sondernutzungsgebühr nach der Art und dem Ausmaß der Einwirkung auf die Straße. Soweit nach dem Gebührenverzeichnis für eine Sondernutzung weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, wird eine Gebühr in Angleichung an vergleichbare Gebührentatbestände erhoben.

§ 4 – Gebührenfestsetzung

- (1) Die Gebühren werden in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahresbeträgen nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses festgesetzt.
- (2) Bei Gebühren, denen Längen- (Meter) oder Flächeneinheiten (Quadratmeter) zugrunde liegen, werden volle Maßeinheiten angesetzt.
- (3) Wochengebühren werden bei kürzerer Nutzungsdauer nicht ermäßigt.
- (4) Sind Monatsgebühren festgesetzt, so wird bei zeitlich kürzerer Nutzung für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr erhoben.
- (5) Soweit Jahresgebühren festgesetzt sind, gelten diese für das Kalenderjahr. Ist die Sondernutzung für einen Zeitraum, der länger als ein Jahr ist, bewilligt, gilt die Festsetzung auch für die folgenden Jahre bis zu einer Neufestsetzung. Bei einer kürzeren Nutzungszeit, wird für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr erhoben. Beginnt die Nutzung erst nach dem 30. Juni des Jahres wird eine 50 %-ige Ermäßigung gewährt.
- (6) Beim Vorliegen besonderer Gegebenheiten und schwerwiegender sachlicher Gründe kann nach pflichtgemäßen Ermessen eine Pauschalgebühr mit dem Gebührenschuldner ausgehandelt werden.
- (7) Soweit Mindestgebühren festgelegt sind, dürfen diese in keinem Fall unterschritten werden.
- (8) Alle Gebühren werden auf volle DM- oder Euro-Beträge aufgerundet.

§ 5 – Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht in der Regel mit der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis oder mit der sie ersetzenden Genehmigung. Bei wiederkehrenden Jahresgebühren entsteht die Gebühr für das erste Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung, für die folgenden Jahre mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres.
- (2) Wird eine Sondernutzung ohne Erlaubnis oder Genehmigung ausgeübt, so entsteht die Gebührenschuld mit dem Beginn der tatsächlichen Ausübung.

§ 6 – Fälligkeit

- (1) Die Sondernutzungsgebühr wird mit Zugang des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.
- (2) Als Jahresgebühren festgesetzte Gebühren werden für das laufende Kalenderjahr mit Zugang des Gebührenbescheides, für die folgenden Jahresbeträge jeweils mit Beginn des Kalenderjahres ohne besondere Aufforderung fällig.

§ 7 – Gebührenbefreiung und Rückerstattung

- (1) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen oder sonstigen allgemein förderungswürdigen Zwecken dient.
- (2) In der Stadt Dömitz ansässige (eingetragene, gemeinnützige) Vereine und öffentliche Einrichtungen (z.B. Schulen, Feuerwehr u.ä.) sollten zusätzlich zu den im Abs. 1 genannten Gründen auch dann von einer Gebühr befreit werden, wenn die Sondernutzung dem Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit, der Kinder- und Jugendarbeit, der Tourismusförderung o.ä. Zielen dient.
- (3) Wird eine Erlaubnis zur Sondernutzung nicht in Anspruch genommen (Verzicht), so kann eine bereits gezahlte Gebühr zurückerstattet werden, wenn der Gebührenpflichtige dies rechtzeitig und zusammen mit der notwendigen Verzichtsanzeige beantragt. Der Antrag kann nur in der Zeit ab Bekanntgabe der Erlaubnis zur Sondernutzung und bis zum beabsichtigten Beginn derselben gestellt werden.
- (4) Wird eine Sondernutzung begonnen und vor Zeitablauf aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer zu vertreten hat, widerrufen, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Gebühren.
- (5) Beträge bis 5,00 DM werden grundsätzlich nicht erstattet.

§ 8 – Sonstige Festlegungen

- (1) Bei der Festsetzung der Gebühren beim Einsatz des Bauhofes werden die jeweils gültigen Stundensätze pro Arbeitskraft und Fahrzeug berechnet.
- (2) Für Regelungen, die durch andere Satzungen vorgeschrieben sind (z.B. Marktsatzung, Werbesatzung), findet diese Gebührensatzung keine Anwendung.

§ 9 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dömitz, den 29.06.2001

gez. Vollbrecht
Bürgermeister

Dienstsiegel

Anlage 1 - Gebührenverzeichnis

Währung: DM (Deutsche Mark)
gültig bis: 31. Dezember 2001

<u>Nr. Gegenstand</u>	<u>Zeitraum</u>	<u>Gebühr</u>	<u>Mindestens</u>
I. Anbieten von Leistungen und andere gewerbliche Zwecke			
1. Baurechtlich genehmigungspflichtige Verkaufs- und Imbissstände je m ²	monatlich	25,00 DM	10,00 DM
2. Imbiss-, Getränke-, Speiseeiswagen oder -stände, je lfd. m	täglich	5,00 DM	10,00 DM
3. Sonstige Verkaufsstände je lfd. m	täglich	4,00 DM	10,00 DM
4. Warenauslagen, Schaukästen und Warenautomaten, sofern sie mehr als 30 cm in den Straßenraum ragen oder sich freistehend im Straßenraum befinden, je m ² Grundfläche	jährlich	60,00 DM	10,00 DM
5. Warenauslagen mit Verkaufstätigkeit, je m ² Grundfläche	jährlich	120,00 DM	20,00 DM
6. Tische und Sitzgelegenheiten vor Gaststätten u.ä., je m ² Grundfläche	jährlich	48,00 DM	10,00 DM
7. Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3,00 m über dem Gehweg oder 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind und in die öffentl. Straßenfläche hineinragen, je m ² Ansichtsfläche	jährlich	18,00 DM	10,00 DM
8. Sonstige Benutzung der Straße zu gewerblichen Zwecken			
8.1.	täglich	15,00 DM	
8.2.	wöchentlich	30,00 DM	
8.3.	monatlich	45,00 DM	
8.4.	jährlich	500,00 DM	
9. Werbefahrzeuge, pro Fahrzeug			
9.1.	täglich	10,00 DM	
9.2.	monatlich	120,00 DM	
10. Schaustellereinrichtungen, wie Fahr- und Schau- geschäfte, Tanz- u. Bierzelte, Verlosungs-, Schieß- stände u.ä.,			
10.1. bis 50 m ² Grundfläche je m ²	täglich	0,80 DM	10,00 DM
10.2. 51 bis 101 m ² Grundfläche je m ²	täglich	0,60 DM	15,00 DM
10.3. ab 101 m ² Grundfläche m ²	täglich	0,40 DM	20,00 DM
11. Plakate und sonstige Werbeanlagen, je m ² Ansichtsfläche	täglich	2,00 DM	10,00 DM
12. Hinweisschilder, Wegweiser und Übersichtskarten je m ² Ansichtsfläche	jährlich	60,00 DM	10,00 DM
13. Märkte, Großveranstaltungen u.ä. auf öffentlichen Flächen (Plätze der Stadt) je m ² Grundfläche	täglich	0,50 DM	
II. Anlagen und Einrichtungen			
1. Bauzäune, Gerüste, Bauhütten, Arbeits- und WC- wagen, Baumaschinen und Baugeräte jeder Art einschl. Hilfseinrichtungen wie Zuleitungskabel, Schuttmulden, Baugrubensicherungen, Lagerung von Baumaterial je m ² beanspruchter Fläche	wöchentlich	2,00 DM	20,00 DM
2. Container für Bauschutt und sonstige Abfälle	wöchentlich	15,00 DM	

Fortsetzung nächste Seite ...

3.	Bauliche Anlagen wie Erker, Vordächer, Kragplatten, die mit dem Bau oder einer baulichen Anlage verbunden sind und mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, je Anlage	jährlich	36,00 DM	
4.	Einbauten in Straßen und Gehwegflächen, die mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen			
4.1.	Stufen und Treppen, je angefangener m ²	jährlich	36,00 DM	
4.2.	Licht- und Einwurfschächte, je angefangener m	jährlich	36,00 DM	
4.3.	Fahrradsteine bis zu 6 Stück	jährlich	12,00 DM	
5.	Fahrradständer bis zu einer Breite von 1 m	jährlich	24,00 DM	
6.	Sonstige Anlagen und Einrichtungen (z.B. Vorbauten bei Schaufensteranlagen)			
6.1.		täglich	20,00 DM	
6.2.		monatlich	40,00 DM	
6.3.		jährlich	500,00 DM	
7.	Lagerung von Gegenständen aller Art, die länger als 24 Stunden andauert und nicht unter Nr. 1 fällt, je angefangener m ² Fläche	täglich	3,00 DM	5,00 DM

III. Gebührenfrei sind

1. Werbeanlagen außerhalb des Wirkungsbereiches rechtskräftiger städtebaulicher Satzungen,
 - 1.1. die vorübergehend an der Stätte der Leistung errichtet werden, wenn sie höher als 4,50 m über der Straße oder höher als 3,00 m über dem Gehweg angebracht werden;
 - 1.2. die mit einer baulichen Anlage verbunden sind und bei einer maximalen Größe von 0,5 m² innerhalb einer Höhe von 3,00 m höchstens 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen (z.B. an Hauswänden angebrachte Reklameuhren, Schilder und Tafeln);
 - 1.3. die nicht mit einer baulichen Anlage verbunden sind, jedoch vorübergehend an der Stätte der Leistung und innerhalb einer Höhe von 3,00 m errichtet werden und höchstens 10 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.
2. Hinweisschilder auf Veranstaltungen von allgemeinem Interesse oder für politische Informationsveranstaltungen oder zur besseren Orientierung von Verkehrsteilnehmern.
3. Informationsstände politischer Gruppierungen.
4. Die Benutzung von öffentlichen Straßen, Straßenteilen oder Plätzen im Rahmen von Straßenfesten o.ä. Veranstaltungen.

Anlage 2 - Gebührenverzeichnis

Währung: Euro
gültig ab: 01. Januar 2002

Nr. Gegenstand	Zeitraum	Gebühr	Mindestens
I. Anbieten von Leistungen und andere gewerbliche Zwecke			
1. Baurechtlich genehmigungspflichtige Verkaufs- und Imbissstände je m ²	monatlich	12,50 Euro	5,00 Euro
2. Imbiss-, Getränke-, Speiseeiswagen oder -stände, je lfd. m	täglich	2,50 Euro	5,00 Euro
3. Sonstige Verkaufsstände je lfd. m	täglich	2,00 Euro	5,00 Euro
4. Warenauslagen, Schaukästen und Warenautomaten, sofern sie mehr als 30 cm in den Straßenraum ragen oder sich freistehend im Straßenraum befinden, je m ² Grundfläche	jährlich	30,50 Euro	5,00 Euro
5. Warenauslagen mit Verkaufstätigkeit, je m ² Grundfläche	jährlich	61,50 Euro	10,00 Euro
6. Tische und Sitzgelegenheiten vor Gaststätten u.ä., je m ² Grundfläche	jährlich	24,50 Euro	5,00 Euro
7. Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3,00 m über dem Gehweg oder 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind und in die öffentl. Straßenfläche hineinragen, je m ² Ansichtsfläche	jährlich	9,00 Euro	5,00 Euro
8. Sonstige Benutzung der Straße zu gewerblichen Zwecken			
8.1.	täglich	7,50 Euro	
8.2.	wöchentlich	15,00 Euro	
8.3.	monatlich	23,00 Euro	
8.4.	jährlich	255,00 Euro	
9. Werbefahrzeuge, pro Fahrzeug			
9.1.	täglich	5,00 Euro	
9.2.	monatlich	61,50 Euro	
10. Schaustellereinrichtungen, wie Fahr- und Schaugeschäfte, Tanz- u. Bierzelte, Verlosungs-, Schießstände u.ä.,			
10.1. bis 50 m ² Grundfläche je m ²	täglich	0,40 Euro	5,00 Euro
10.2. 51 bis 101 m ² Grundfläche je m ²	täglich	0,30 Euro	7,50 Euro
10.3. ab 101 m ² Grundfläche m ²	täglich	0,20 Euro	10,00 Euro
11. Plakate und sonstige Werbeanlagen, je m ² Ansichtsfläche	täglich	1,00 Euro	5,00 Euro
12. Hinweisschilder, Wegweiser und Übersichtskarten je m ² Ansichtsfläche	jährlich	30,50 Euro	5,00 Euro
13. Märkte, Großveranstaltungen u.ä. auf öffentlichen Flächen (Plätze der Stadt) je m ² Grundfläche	täglich	0,25 Euro	
II. Anlagen und Einrichtungen			
1. Bauzäune, Gerüste, Bauhütten, Arbeits- und WC-wagen, Baumaschinen und Baugeräte jeder Art einschl. Hilfseinrichtungen wie Zuleitungskabel, Schuttmulden, Baugrubensicherungen, Lagerung von Baumaterial je m ² beanspruchter Fläche	wöchentlich	1,00 Euro	10,00 Euro
2. Container für Bauschutt und sonstige Abfälle	wöchentlich	7,50 Euro	

Fortsetzung nächste Seite ...

3. Bauliche Anlagen wie Erker, Vordächer, Kragplatten, die mit dem Bau oder einer baulichen Anlage verbunden sind und mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, je Anlage	jährlich	18,50 Euro	
4. Einbauten in Straßen und Gehwegflächen, die mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen			
4.1. Stufen und Treppen, je angefangener m ²	jährlich	18,50 Euro	
4.2. Licht- und Einwurfschächte, je angefangener m	jährlich	18,50 Euro	
4.3. Fahrradsteine bis zu 6 Stück	jährlich	6,00 Euro	
5. Fahrradständer bis zu einer Breite von 1 m	jährlich	12,50 Euro	
6. Sonstige Anlagen und Einrichtungen (z.B. Vorbauten bei Schaufensteranlagen)			
6.1.	täglich	10,00 Euro	
6.2.	monatlich	20,00 Euro	
6.3.	jährlich	255,00 Euro	
7. Lagerung von Gegenständen aller Art, die länger als 24 Stunden andauert und nicht unter Nr. 1 fällt, je angefangener m ² Fläche	täglich	1,50 Euro	2,50 Euro

III. Gebührenfrei sind

1. Werbeanlagen außerhalb des Wirkungsbereiches rechtskräftiger städtebaulicher Satzungen,
 - 1.1. die vorübergehend an der Stätte der Leistung errichtet werden, wenn sie höher als 4,50 m über der Straße oder höher als 3,00 m über dem Gehweg angebracht werden;
 - 1.2. die mit einer baulichen Anlage verbunden sind und bei einer maximalen Größe von 0,5 m² innerhalb einer Höhe von 3,00 m höchstens 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen (z.B. an Hauswänden angebrachte Reklameuhren, Schilder und Tafeln);
 - 1.3. die nicht mit einer baulichen Anlage verbunden sind, jedoch vorübergehend an der Stätte der Leistung und innerhalb einer Höhe von 3,00 m errichtet werden und höchstens 10 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.
2. Hinweisschilder auf Veranstaltungen von allgemeinem Interesse oder für politische Informationsveranstaltungen oder zur besseren Orientierung von Verkehrsteilnehmern.
3. Informationsstände politischer Gruppierungen.
4. Die Benutzung von öffentlichen Straßen, Straßenteilen oder Plätzen im Rahmen von Straßenfesten o.ä. Veranstaltungen.